

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

„Steuerrecht“

2. Halbjahr 2009

Termin: 19. August 2009

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **11 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Hinweise

Die Klausur besteht aus drei Teilen aus den Bereichen

| | |
|----------------------------|------------|
| Teil I: Verfahrensrecht | 130 Punkte |
| Teil II: Umsatzsteuerrecht | 130 Punkte |
| Teil III: Bewertungsrecht | 40 Punkte |

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die jeweils erforderliche Bearbeitungszeit darstellen. Es sind maximal 300 Punkte (300 Punkte = 300 Minuten Bearbeitungszeit) zu erreichen.

Teil I: Verfahrensrecht (130 Punkte)

Sachverhalt:

Kommanditist Karl König ist an der gewerblich tätigen Max Müller GmbH & Co KG beteiligt, die ihre Geschäftsleitung in Potsdam unterhält. Daneben erzielt er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einem Mietwohngrundstück in Berlin-Steglitz, in welchem er mit seinem Sohn Sebastian wohnt, und Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2001 hatte Karl König Mitte Mai 2002 selbst erstellt und am Freitag, dem 31. Mai 2002, von seinem volljährigen Sohn Sebastian beim Finanzamt Berlin-Steglitz abgeben lassen, da er über das verlängerte Wochenende verreist war. Da er vergessen hatte, den Mantelbogen der Einkommensteuererklärung vor seiner Abreise zu unterschreiben, unterschrieb Sohn Sebastian die Erklärung und fügte eine Kopie einer notariellen Vollmachtsurkunde, die ihn allumfassend berechtigte, Erklärungen für seinen Vater abzugeben, der Einkommensteuererklärung 2001 bei.

Nachdem das Finanzamt Berlin-Steglitz Karl König mehrfach vergeblich aufgefordert hatte, die eigenhändige Unterschrift nachzuholen, erging am Dienstag, dem 14. Januar 2003, der Einkommensteuerbescheid 2001 ohne Nebenbestimmung. Da zu diesem Zeitpunkt die ESt 4 B Mitteilung über die gesonderte und einheitliche Feststellung des Gewinns der Max Müller GmbH & Co KG noch nicht vorlag, berücksichtigte das Finanzamt Berlin-Steglitz die von Karl König in der Einkommensteuererklärung angegebenen Beteiligungseinkünfte in Höhe von 50.000 €.

Die steuerlich vertretene Max Müller GmbH & Co KG hatte die Feststellungs- und Umsatzsteuererklärung 2001 im September 2002 beim Finanzamt Potsdam abgegeben. Der Bescheid über die Gewinnfeststellung erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und wurde am Dienstag, dem 7. Januar 2003, dem Steuerberater der Max Müller GmbH & Co KG und Karl König mit einfachem Brief bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde der Max Müller GmbH & Co KG eine Prüfungsanordnung übersandt. Prüfungsgegenstand waren der Gewinn der Gesellschaft 1999 bis 2001, die Gewinnanteile der Gesellschafter und die Umsatzsteuer 1999 bis 2001. Aufgrund der

angeordneten Außenprüfung, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem geänderten Feststellungsbescheid 2001 führen würde, verzichtete das Finanzamt Potsdam darauf, das Finanzamt Berlin-Steglitz zu unterrichten.

In der Feststellungserklärung hatte die Max Müller GmbH & Co KG für Karl König einen Gewinnanteil in Höhe von 70.000 € erklärt. Der Betriebsprüfer stellte fest, dass der Gewinn der Gesellschaft nicht zu beanstanden, die Sonderbetriebsausgaben des Kommanditisten Karl König jedoch aufgrund nicht abziehbarer Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 5 EStG um 5.000 € zu kürzen seien. Über das Ergebnis der Außenprüfung wurde in der Schlussbesprechung vom 18. Dezember 2003, an der Karl König nicht teilnahm, Einvernehmen erzielt.

Aufgrund einer Nachfrage des neuen Sachbearbeiters im Finanzamt Berlin-Steglitz, ob bereits eine Gewinnfeststellung für den Veranlagungszeitraum 2001 erfolgt sei, wurde im Dezember 2007 festgestellt, dass das Finanzamt Potsdam nach Abschluss der Außenprüfung noch keinen geänderten Gewinnfeststellungsbescheid 2001 erlassen hatte. Daraufhin übersandte das Finanzamt Potsdam am Freitag, dem 1. Februar 2008, mit einfachem Brief einen geänderten Feststellungsbescheid an den Steuerberater der Max Müller GmbH & Co KG und an Karl König eine Ausfertigung des Feststellungsbescheides. In der Begründung wurde lediglich ausgeführt, dass der Bescheid nach § 164 Abs. 2 AO geändert worden sei. Dem Finanzamt Berlin-Steglitz übersandte das Finanzamt Potsdam eine ESt 4 B Mitteilung, in der ein Gewinnanteil des Karl König in Höhe von 75.000 € ausgewiesen wurde. Das Finanzamt Berlin-Steglitz wertete die Mitteilung aus und übersandte Karl König mit einfacher Post am Freitag, dem 15. Februar 2008, einen nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geänderten Einkommensteuerbescheid 2001 mit einer Abschlusszahlung in Höhe von 10.000 €.

Karl König legte mit Schreiben vom 22. Februar 2008, welches am Montag, dem 25. Februar 2008, beim Finanzamt Steglitz einging, „Widerspruch“ gegen den Gewinnfeststellungsbescheid 2001 und den Einkommensteuerbescheid 2001 ein.

Das Finanzamt Berlin-Steglitz leitete unverzüglich eine Kopie des „Widerspruchs“ mit der Bitte um Bearbeitung an das Finanzamt Potsdam weiter, welche am Mittwoch, dem 5. März 2008, dort einging. Auf Wunsch des Karl König hatte der Steuerberater

der Max Müller GmbH & Co KG mit Schreiben vom 22. Februar 2008, welches am Dienstag, dem 26. Februar 2008, beim Finanzamt Potsdam einging, Einspruch gegen den Gewinnfeststellungsbescheid 2001 eingelegt.

Nachdem die Finanzämter Potsdam und Berlin-Steglitz Karl König wiederholt vergeblich gebeten hatten, den Rechtsbehelf zu begründen und eine Entscheidung nach Lage der Akten angekündigt haben, erscheint Karl König heute in Ihrer Kanzlei und bittet Sie, die weitere Bearbeitung zu übernehmen. Nach seiner Auffassung und der Aussage des Steuerberaters der Max Müller GmbH & Co KG sei die Rechtsauffassung des Betriebsprüfers zwar richtig, gleichwohl müsste die Einkommensteuer 2001 längst verjährt sein. Auch der geänderte Feststellungsbescheid 2001 hätte deshalb nicht mehr ergehen dürfen. Ferner habe das Finanzamt mangels Korrekturvorschrift die Bescheide nicht mehr ändern dürfen.

Aufgabe:

1. Prüfen Sie, ob der Gewinnfeststellungsbescheid 2001 und der Einkommensteuerbescheid 2001 wirksam angefochten wurden.
2. Prüfen Sie, ob die Rechtsbehelfe – die Zulässigkeit unterstellt – Aussicht auf Erfolg haben.

Alle Verwaltungsakte sind wirksam und mit zutreffender Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben worden. Der Gewinnanteil des Karl König beträgt unstreitig 75.000 €

Teil II: Umsatzsteuerrecht (130 Punkte)

Allgemeine Hinweise:

Alle erforderlichen Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden, die Rechnungen enthalten die nach den §§ 14, 14a, 25b UStG, 33, 34 UStDV erforderlichen Angaben. Alle Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und verwenden im innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch die Umsatzsteueridentifikationsnummer ihres Heimatlandes. Liefer- und Erwerbsschwellen werden überschritten und gemischt genutzte Wirtschaftsgüter werden, soweit zulässig, voll dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Soweit eine Optionsmöglichkeit besteht, wird davon Gebrauch gemacht.

Allgemeiner Sachverhalt:

Unternehmer Udo Ullrich betreibt in Potsdam ein Hochbauunternehmen, seine Ehefrau Frieda die Vermietung eines Mehrfamilienhauses.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte für Udo und Frieda Ullrich aus deutscher umsatzsteuerlicher Sicht für die Besteuerungszeiträume 2006 und 2007. Gehen Sie insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht und bei steuerpflichtigen Umsätzen auf die Bemessungsgrundlage, den Steuersatz, den Entstehungszeitraum des Steuer- oder Vorsteueranspruchs sowie den Steuerschuldner ein.

Beachten Sie die **Zusatzaufgaben** bei den Einzelsachverhalten.

Sachverhalt 1 (8 Punkte):

Am 3. Juli 2006 bestellte Udo Ullrich bei der Daimler Benz AG in Berlin, Salzufer 3-10, einen neuen Geschäftswagen Typ Mercedes Kombi E 280 CDI für 60.000 € zuzüglich 16 % Umsatzsteuer (9.600 €). Mit Kaufvertragsabschluss wurde eine Anzahlung in Höhe von 10 % fällig und von Udo Ullrich gezahlt. Darüber legte die Daimler Benz AG am 3. Juli 2006 ordnungsgemäß Rechnung. Wegen eines Streiks im Transportgewerbe konnte der Pkw nicht fristgerecht am 20. Dezember 2006, sondern erst am 19. Januar 2007 übergeben werden. Die Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 auf 19 % wurde, wie im Vertrag für diesen Fall vorgese-

hen, in der Rechnung der Daimler Benz AG vom 19. Januar 2007 berücksichtigt. Udo Ullrich zahlte den Restkaufpreis am 27. Januar 2007.

Sachverhalt 2 (25 Punkte):

Am 2. Januar 2007 kaufte Udo Ullrich in Potsdam einen neuen Bagger. Der Kaufpreis betrug 150.000 € zuzüglich 28.500 € Umsatzsteuer. Der Bagger wurde am 9. Januar 2007 ausgeliefert. Zur Finanzierung des Baggers nahm Udo Ullrich am 5. Januar 2007 bei der Deutschen Bank AG einen Kredit in Höhe von 80.000 € auf. Der Kredit sollte in monatlichen Raten getilgt werden. Zur Sicherheit übereignete Udo Ullrich am 9. Januar 2007 den Bagger an die Deutsche Bank AG, wobei ihm die Nutzung des Baggers gestattet wurde. Nach Erfüllung des Darlehnsvertrages war die Deutsche Bank AG zur Rückübereignung verpflichtet.

Der Bagger wurde ab 9. Januar 2007 auf verschiedenen Baustellen eingesetzt. Da Udo Ullrich bereits mit den im März, April und Mai 2007 fälligen Raten in Verzug geriet und ab Juni 2007 keine Ratenzahlungen mehr leistete, kündigte die Deutsche Bank AG den Darlehnsvertrag und ließ den Bagger am 1. November 2007 von der Baustelle auf ihren Parkplatz transportieren. Die Versteigerung durch die Deutsche Bank AG am 3. Dezember 2007 erbrachte einen Versteigerungserlös in Höhe von 110.000 € zuzüglich 20.900 € Umsatzsteuer. Nach Abzug des offenen Darlehnsbetrags in Höhe von 75.000 €, der Zinsen in Höhe von 8.000 € und der Veräußerungskosten in Höhe von 2.000 € überwies die Deutsche Bank AG am 10. Dezember 2007 25.000 € an Udo Ullrich.

Gehen Sie auch auf die umsatzsteuerliche Behandlung bei der Deutschen Bank AG ein.

Sachverhalt 3 (12 Punkte):

Am 2. Mai 2007 bestellte Udo Ullrich bei seinem Stahllieferanten Italia Steel in Italien Baustahl für 50.000 €. Da Italia Steel den bestellten Stahl nicht auf Lager hatte, bestellte sie den Stahl beim französischen Hersteller Mitterrand und informierte Udo Ullrich am 7. Mai 2007 über die Lieferverzögerung. Da Udo Ullrich das im Bau befindliche Gebäude ohne eine unverzügliche Lieferung des Stahls nicht fristgerecht herstellen konnte, beauftragte er am 8. Mai 2007 den französischen Spediteur de Gaulle,

den Stahl nach Potsdam zu transportieren. Am 14. Mai 2007 wurde der Stahl geliefert. De Gaulle stellte am gleichen Tag eine Rechnung über 1.000 €, die Udo Ullrich bei Lieferung bar bezahlte. Die Rechnung über den Stahl erhielt Udo Ullrich am 21. Mai 2007 und bezahlte sie am 25. Mai 2007.

Sachverhalt 4 (15 Punkte):

Am 5. Juni 2007 verkaufte Udo Ullrich einen am 4. Februar 2003 erworbenen Bagger für 30.000 € an den Bauunternehmer Jensen aus Esbjerg (Dänemark) und einen am 3. März 2005 angeschafften Verdichter an den privaten Bauherrn Hansen aus Varde (Dänemark) für 1.000 €, da er für die Bedienung seines Kredites für den neuen Bagger Liquidität benötigte. Bagger und Verdichter wurden am 12. Juni 2007 mit einem Lkw des Udo Ullrich ausgeliefert. Die Rechnungen wurden bei Lieferung übergeben und eine Woche später bezahlt.

Sachverhalt 5 (70 Punkte):

Zum Faschingsauftakt am 11. November 1993 hatte Frieda Ullrich in Potsdam, Steinstraße 10, mit der Errichtung eines Gebäudes begonnen, welches am 1. Januar 1995 fertig gestellt wurde. Die Herstellungskosten betragen 1,5 Mio. €, die geltend gemachte Vorsteuer 225.000 € (15 % von 1,5 Mio. €). Das Gebäude hat 4 Etagen, jede Etage hat 300 Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche. Der Neubau wurde seit der Fertigstellung bis zum Veranlagungszeitraum 2007 von den zufriedenen Mietern in gleicher Weise genutzt.

Das Erdgeschoss ist an die Firma EDEKA Handelsgesellschaft mbH vermietet, die in den Räumen einen Lebensmittelhandel betreibt. Die ortsübliche Miete beträgt monatlich 4.800 € zuzüglich 1.200 € Nebenkosten (Vorauszahlung).

Die 1. Etage ist an einen Immobilien- und Versicherungsmakler vermietet. Die Umsätze aus der Maklertätigkeit belaufen sich auf 85 % seines Gesamtumsatzes. Die ortsübliche Miete beträgt monatlich 2.500 € zuzüglich 500 € Nebenkosten (Vorauszahlung). Mit Ablauf des 30. Juni 2007 gab der Mieter seine Versicherungsmaklertätigkeit auf, was er vorher rechtzeitig angezeigt hat.

Die 2. Etage ist an einen Neurologen vermietet. Die ortsübliche Miete beträgt monatlich 2.500 € zuzüglich 500 € Nebenkosten (Vorauszahlung).

Die 3. Etage ist an den Neffen David zu Wohnzwecken vermietet. Die ortsübliche Miete beträgt monatlich 1.500 € zuzüglich 500 € Nebenkosten (Vorauszahlung). Die mit Vorsteuer belasteten Kosten betragen für die 3. Etage 1.000 € netto im Monat.

Aufgrund eines Dachstuhlbrandes im Februar 2006 musste ein Teil des Dachstuhls und der Dacheindeckung erneuert werden. Die Arbeiten wurden im März 2006 abgeschlossen. Die Rechnung über 10.000 € zuzüglich 1.600 € Umsatzsteuer wurde am 3. April 2006 gestellt und unter Inanspruchnahme von 3 % Skonto am 8. April 2006 bezahlt.

Mit notariellem Vertrag vom 27. März 2007 übertrug Frieda Ullrich mit Wirkung vom 1. April 2007 unentgeltlich die Hälfte ihres Grundstückseigentums auf ihren Ehemann Udo Ullrich, um ihm finanziell „unter die Arme zu greifen“. Die nunmehr aus den Eheleuten bestehende Grundstücksgemeinschaft trat mit Wirkung vom 1. April 2007 in die Mietverträge mit den Mietern ein.

Im Juli 2007 wurde mit der vollständig neuen Verkabelung der 1. bis 3. Etage begonnen, damit diese den gestiegenen Anforderungen an die Kommunikation durch Telefon-, Internet- und Fernsehnutzung wieder entsprechen. Die Arbeiten wurden im August 2007 fertig gestellt und am 1. September 2007 von Frieda und Udo Ullrich abgenommen. Die Rechnung über 15.000 € netto vom 4. September 2007 wurde am 6. September 2007 bezahlt.

Nachdem die Deutsche Bank AG begonnen hatte, gegen Udo Ullrich vorzugehen, kamen die kinderlosen Eheleute überein, dass es das Beste wäre, das bebaute Grundstück für 1 Mio. € an den Neffen David zu verkaufen. Der Grundstückskaufvertrag wurde am 29. November mit Nutzen- und Lastenwechsel zum 1. Dezember 2007 notariell beurkundet. Der Neffe trat mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in die Mietverträge mit den Mietern ein.

Die Notarrechnung vom 3. Dezember 2007 über 5.000 € netto wurde am 6. Dezember 2007 überwiesen.

Beziehen Sie bei Ihren Ausführungen auch den Erwerber des Grundstücks, den Nefen David, ein.

Teil III: Bewertungsrecht (40 Punkte)

Sachverhalt:

In Göttingen (Niedersachsen) ist ein 5.000 m² großes Grundstück mit einem Gebäude bebaut, welches im Erdgeschoss ein Ladengeschäft und darüber drei gleich große Wohnungen (A bis C) und eine kleinere Hausmeisterwohnung (D) beinhaltet. Der mit Mauersteinen errichtete Massivbau wurde am 1. April 2007 bezugsfertig und hat eine Grundfläche von 500 m². Das Gebäude wurde am 1. Juli 2007 nach dem Wohnungseigentumsgesetz in vier gleiche Miteigentumsanteile geteilt. Mit drei Miteigentumsanteilen ist jeweils das Sondereigentum an den Wohnung A bis C, mit einem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an dem Ladengeschäft verbunden. Die Wohnungen A bis C sind eigengenutzt, das Ladengeschäft und die Hausmeisterwohnung sind vermietet. Die übliche Miete für die Wohnung A bis C beträgt je Wohnung 6.000 DM, für die Hausmeisterwohnung 3.000 DM und für das Ladengeschäft 6.000 DM jährlich (per 1. Januar 1964). Die Schönheitsreparaturen werden von den Eigentümern getragen. Die Eigentümer haben kein Betriebsvermögen. Göttingen hatte am 1. Januar 1964 110.000 Einwohner. Der gemeine Wert des Grund und Bodens betrug am 1. Januar 1964 60 DM/m².

Aufgabe:

Ermitteln Sie bitte die Einheitswerte zum 1. Januar 2008.